

Steuerliche Behandlung von Bitcoin in Deutschland

Rechtssicherheit schaffen. Innovation fördern.
Den Bitcoin-Standort Deutschland stärken.

Perspektive der Bitcoin-Unternehmen

Haltefrist, Zahlungsverkehr, Self-Custody, digitale Steuerprozesse und Standortpolitik in einem kohärenten Rahmen.

Bitcoin Bundesverband

Stand: 17. August 2026 | Fassung 1.1

Executive Summary

Bitcoin hat sich von einem technologischen Experiment zu einer weltweit genutzten Vermögens-, Zahlungs- und Infrastrukturtechnologie entwickelt. Auch in Deutschland ist eine eigenständige Bitcoin-Wirtschaft entstanden. Unternehmen entwickeln und betreiben Handels- und Sparangebote, Wallets, Verwahrungslösungen, Zahlungsdienste, Lightning-Infrastruktur, Mining- und Energieanwendungen, Software sowie Steuer-, Analyse-, Beratungs- und Bildungsangebote.

Die steuerliche Behandlung von Bitcoin betrifft deshalb nicht allein private Anleger. Sie beeinflusst ebenso Produktentwicklung, Kundennachfrage, Dokumentationssysteme, Investitionsentscheidungen und Standortwahl von Unternehmen. Unklare oder unverhältnismäßige Vorgaben können die Nutzung von Bitcoin im Zahlungsverkehr erschweren und regulierte deutsche Anbieter gegenüber ausländischen Wettbewerbern benachteiligen.

Der Bitcoin Bundesverband vertritt die Interessen der Unternehmen, die das Bitcoin-Ökosystem in Deutschland und im deutschsprachigen Raum aufbauen und weiterentwickeln. Mit diesem Positionspapier legt der Verband Leitlinien und Handlungsempfehlungen für einen rechtssicheren, praktikablen und international wettbewerbsfähigen steuerlichen Rahmen vor.

Deutschland benötigt keine vorschnelle oder pauschale Neuordnung der Bitcoin-Besteuerung. Erforderlich sind verlässliche, vollziehbare und technologisch sachgerechte Regeln, die den wirtschaftlichen Funktionen von Bitcoin Rechnung tragen und Unternehmen wie Nutzern langfristige Planungssicherheit geben.

Bitcoin sachgerecht einordnen

Bitcoin ist weder eine Unternehmensbeteiligung noch ein klassisches Wertpapier oder eine verzinsliche Kapitalforderung. Es gibt keinen zentralen Emittenten, der Gewinne ausschüttet, Zinsen zahlt oder einen Rückzahlungsanspruch verspricht. Bitcoin wird zugleich als langfristiger Vermögenswert, Zahlungsmittel und offene digitale Infrastruktur genutzt.

Diese Funktionen müssen bei der steuerlichen Einordnung berücksichtigt werden. Der Bitcoin Bundesverband fordert daraus keine steuerliche Sonderbehandlung zugunsten von Bitcoin und keine Benachteiligung anderer digitaler Vermögenswerte. Er wendet sich jedoch gegen eine pauschale Gleichsetzung sämtlicher unter dem Sammelbegriff „Krypto“ erfassten Sachverhalte. Stablecoins, tokenisierte Wertpapiere, Utility-Token, NFTs und Erträge aus dezentralen Finanzanwendungen können wirtschaftlich und rechtlich andere Funktionen erfüllen als Bitcoin.^[2]

Eine vollständig neue „Krypto-Steuerklasse“ wäre entweder zu pauschal oder müsste diese Unterschiede durch aufwendige Abgrenzungen nach Emittent, Anspruchsstruktur, Ertragsquelle und Nutzung nachzeichnen. Das geltende Steuerrecht arbeitet bereits funktionsbezogen. Aus Sicht des Bitcoin Bundesverbandes ist es deshalb überzeugender, diese bewährte Systematik zu präzisieren, statt ein komplexes Sonderregime zu schaffen.

Bewährte Systematik erhalten

Die bestehende einkommensteuerliche Behandlung von Bitcoin im Privatvermögen unterscheidet zwischen kurzfristigen Veräußerungen und langfristigem Halten. Gewinne innerhalb der gesetzlichen Haltedfrist werden grundsätzlich mit dem persönlichen Einkommensteuersatz erfasst; nach Ablauf der Frist bleiben Veräußerungsgewinne grundsätzlich außerhalb des § 23 EStG. Betriebliche Bitcoin-Gewinne sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig.^[1, 2, 3]

Eine Überführung in die Besteuerung von Kapitaleinkünften würde diese Systematik grundlegend verändern. Sie könnte langfristige Anleger erstmals belasten und kurzfristige Handelsaktivitäten gegenüber dem progressiven Tarif teilweise entlasten. Zugleich entstünden neue Fragen zu Verlustverrechnung, Quellensteuer, Altbeständen

und Anschaffungsdaten. Die Haltefrist sollte deshalb beibehalten und jede strukturelle Änderung nur auf Grundlage belastbarer Daten und einer vollständigen Folgenabschätzung geprüft werden.

Zahlungsverkehr und technische Innovation ermöglichen

Der größte praktische Handlungsbedarf liegt nicht zwingend beim Steuersatz, sondern bei konkreten Bitcoin-Anwendungen. Nutzer können Bitcoin selbst verwahren und zwischen eigenen Wallets übertragen. Über das Lightning-Netzwerk sind schnelle Klein- und Kleinstzahlungen möglich. Aktuelle Protokolle wie L402 verbinden Lightning-Zahlungen mit dem automatisierten Zugang zu APIs und Rechenressourcen; parallele Entwicklungen wie x402 und AP2 zeigen, dass maschinenlesbare Zahlungen durch Software und KI-Agenten zu einem eigenständigen Innovationsfeld werden.^[11, 12, 13, 14]

Eine Abschaffung der Haltefrist würde jede private Bitcoin-Zahlung dauerhaft zu einem potenziellen Veräußerungsvorgang machen. Das würde die Kundennachfrage nach Zahlungsprodukten schwächen und den Dokumentationsaufwand für Wallet-, Händler- und Lightning-Anbieter erhöhen. Zusätzlich zur Beibehaltung der Haltefrist ist daher eine gesetzliche Bagatellregel für alltägliche Zahlungen erforderlich.

Wettbewerbsfähige Bedingungen für Bitcoin-Unternehmen

Bitcoin-Unternehmen benötigen klare Regeln für betriebliche Bestände, Kundenvermögen, Zahlungen, Self-Custody, Lightning-Gebühren, Mining-Erträge, Bewertungsmethoden und Steuerreports. Besondere Vorsicht ist bei Modellen geboten, die den Steuervollzug weitgehend auf inländische Anbieter verlagern. Ein Unternehmen verfügt bei extern eingelieferten Bitcoin regelmäßig nicht über die vollständige Anschaffungs- und Verlusthistorie des Kunden.

Steuervollzug und Wettbewerbsfähigkeit sind keine Gegensätze. Standardisierte Datenformate, portable Anschaffungsdaten, digitale Schnittstellen und verhältnismäßige Nachweise können den Vollzug verbessern und gleichzeitig Unternehmen, Nutzer und Finanzverwaltung entlasten.

Evidenz vor struktureller Reform

Mit DAC8, CARF und dem Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz wird der Informationszugang der Finanzverwaltung erheblich erweitert. Die Pflichten gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026; die ersten regulären Meldungen folgen 2027. Diese Infrastruktur sollte praktisch genutzt und ausgewertet werden, bevor zusätzliche materielle Belastungen oder parallele Abzugssysteme beschlossen werden.^[3, 5, 22]

Ohne belastbare Angaben zum heutigen Steueraufkommen, zu langfristigen Gewinnen und Verlusten, zu Tarifwirkungen, Vollzugskosten und Ausweichreaktionen lässt sich die fiskalische Wirkung eines Systemwechsels nicht verlässlich beurteilen. Eine an den Primärquellen orientierte Prüfung wiederkehrender Reformbegründungen und Aufkommensbehauptungen liegt vor.¹

Zielbild des Bitcoin Bundesverbandes

- die einjährige Haltefrist und langfristige Planungssicherheit erhält,
- die wirtschaftlichen Unterschiede digitaler Vermögenswerte berücksichtigt, ohne ein neues komplexes Sondersteuerrecht zu schaffen,
- Bitcoin-Zahlungen, Micropayments und KI-gestützte Zahlungsanwendungen praktikabel ermöglicht,
- Self-Custody und technische Eigenübertragungen sachgerecht behandelt,
- klare Bedingungen für Broker, Verwahrer, Wallet-, Zahlungs-, Lightning-, Mining- und Softwareunternehmen schafft,
- Steuerdaten standardisiert, portabel und digital nutzbar macht,
- die neuen Meldedaten vor weiteren Belastungen auswertet,
- und den Bitcoin-Standort Deutschland als Teil der Finanz-, Digital- und Innovationspolitik stärkt.

¹ Peter Rochel, Die öffentliche Begründung der Reform - vierzehn Behauptungen zur Haltefrist nach § 23 EStG, geprüft an den Primärquellen, Version 1.1, Zenodo. Versions-DOI: 10.5281/zenodo.21884918; Concept-DOI: 10.5281/zenodo.21792953. <https://zenodo.org/records/21884918> (Abruf: 16. August 2026).

1. Anlass, Mandat und Zielsetzung

Die steuerliche Behandlung von Bitcoin ist keine Nischenfrage mehr. In Deutschland ist ein vielfältiges unternehmerisches Ökosystem entstanden, das Erwerb und Sparen, Verwahrung, Wallet-Software, Zahlungsabwicklung, Lightning-Infrastruktur, Mining- und Energieanwendungen, Steuer- und Compliance-Technologie, Beratung und Bildung umfasst. Steuerrecht beeinflusst hier nicht nur die nachgelagerte Gewinnermittlung, sondern bereits die Gestaltung von Produkten, Geschäftsprozessen und Investitionen.

Der Bitcoin Bundesverband betrachtet die Haltefrist deshalb aus der Perspektive eines Unternehmensverbands. Die Interessen von Nutzern und Unternehmen sind eng miteinander verbunden: Werden langfristige Sparmodelle steuerlich verändert, betrifft dies Broker und Sparplananbieter. Werden private Zahlungen dauerhaft steuerpflichtig, betrifft dies Händler, Wallets und Zahlungsdienstleister. Werden Transfers aus der Selbstverwahrung mit ungeklärten Nachweisen verbunden, müssen regulierte Anbieter entsprechende Prüf- und Reportingprozesse aufbauen.

Der Bitcoin Bundesverband hat bereits im März 2025 darauf hingewiesen, dass eine grundlegende Änderung der Bitcoin-Besteuerung nicht nur private Anleger, sondern auch Zahlungsverkehr, Verwaltungsaufwand, Produktangebote und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Bitcoin-Unternehmen betreffen würde.^[23]

Der Verband fordert weder eine steuerfreie Sonderzone noch eine Einschränkung des legitimen staatlichen Interesses an einer gleichmäßigen Besteuerung. Steuerpflichtige Einkünfte sollen zutreffend erklärt und bestehende Ansprüche wirksam vollzogen werden. Regeln müssen dafür rechtlich klar, technisch umsetzbar, administrativ verhältnismäßig und für Unternehmen planbar sein.

Unternehmensperspektive

Für Bitcoin-Unternehmen geht es nicht um eine betriebliche Haltefrist. Betriebliche Gewinne sind bereits unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Es geht um die Rahmenbedingungen ihrer Produkte, Kunden, technischen Infrastruktur und Datenprozesse.

Das Papier verfolgt drei Ziele: Es ordnet Bitcoin wirtschaftlich und technisch ein, bewertet Reformoptionen aus Sicht der betroffenen Geschäftsmodelle und formuliert konkrete Maßnahmen für Gesetzgeber und Finanzverwaltung. Die Position ist anschlussfähig an die jüngsten Stellungnahmen von Bitkom und Bundesblock, setzt aber einen eigenen Schwerpunkt auf Bitcoin, Self-Custody, Lightning und offene Zahlungsinfrastruktur.^[6, 7]

2. Bitcoin und die Vielfalt digitaler Vermögenswerte

2.1 Bitcoin als Vermögenswert, Zahlungsnetzwerk und Infrastruktur

Bitcoin ist wirtschaftlich übertragbar, teilbar und bewertbar. Der Bundesfinanzhof hat Bitcoin deshalb als „anderes Wirtschaftsgut“ im Sinne des § 23 EStG eingeordnet. Diese Wirtschaftsguteigenschaft macht Bitcoin jedoch nicht zu einer Aktie, Anleihe oder verzinslichen Forderung.^[1]

Natives Bitcoin vermittelt keinen Anspruch auf Rückzahlung eines Nominalbetrags, Zinsen, Dividenden oder Beteiligung am Vermögen eines Emittenten. Es ist die native Einheit eines offenen Netzwerks. Dasselbe Netzwerk kann für langfristige Verwahrung, direkte Zahlungen und zusätzliche Anwendungen genutzt werden.

Technisch arbeitet Bitcoin mit noch nicht ausgegebenen Transaktionsausgängen (UTXOs) und kryptografischen Schlüsseln. Eine sichtbare Blockchain-Bewegung kann deshalb unterschiedliche wirtschaftliche Vorgänge abbilden: Verkauf, Zahlung, Eigenübertrag, Einzahlung bei einem Verwahrer, UTXO-Konsolidierung oder Eröffnung eines Lightning-Kanals. Die steuerliche Bewertung muss auf den wirtschaftlichen Vorgang, nicht auf die technische Sichtbarkeit allein abstellen.^[2]

2.2 Keine homogene Anlageklasse „Krypto“

Der Oberbegriff „Kryptowerte“ ist für regulatorische Anwendungsbereiche zweckmäßig, beschreibt aber keine einheitliche wirtschaftliche Anlageklasse. Die Unterschiede lassen sich vereinfacht darstellen:

Kategorie	Typische Struktur	Steuerlich relevante Frage
Bitcoin	Emittentenlose native Einheit eines offenen Netzwerks; kein vertraglicher Zins- oder Rückzahlungsanspruch	Einordnung als anderes Wirtschaftsgut, Zahlungsfunktion, Self-Custody und technische Transfers
Stablecoins	Bezug auf Währung oder Referenzwert; häufig Emittent, Reserven oder Rücknahmemechanismus	Forderungscharakter, Emittentenbezug und Zahlungsfunktion
Tokenisierte Wertpapiere	Digitale Abbildung von Schuld-, Beteiligungs- oder sonstigen Finanzrechten	Besteuerung folgt vorrangig dem zugrunde liegenden Recht
Utility-Token / NFTs	Nutzungs-, Zugangs- oder individuelle Rechte	Konkreter Leistungsinhalt und wirtschaftliche Verwendung
DeFi-Erträge	Erträge aus unterschiedlichen Tätigkeiten und Rechtsbeziehungen	Art der Leistung, laufender Ertrag, Veräußerung oder Nutzungsüberlassung

Aus dieser Vielfalt folgt nicht, dass andere Kryptowerte steuerlich schlechter behandelt werden sollen. Sie zeigt aber, dass eine pauschale Überführung „aller Kryptowerte“ in das Kapitalvermögen systematisch zu grob wäre. Eine differenzierte Sonderregelung müsste dagegen zahlreiche neue Abgrenzungen und Übergangsvorschriften schaffen.

Die einfachere und bewährte Lösung ist, die bestehende funktionsbezogene Systematik beizubehalten und offene Anwendungsfragen gezielt zu klären.

3. Haltefrist und geltender Steuerrahmen

3.1 Status quo

Für privat gehaltene Bitcoin ist regelmäßig § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG maßgeblich. Wird innerhalb eines Jahres veräußert, ist ein Gewinn grundsätzlich steuerpflichtig; nach Ablauf der Frist bleibt die Veräußerung grundsätzlich außerhalb dieses Tatbestands. Die Jahresfrist ist keine Bitcoin-spezifische Begünstigung, sondern Teil der allgemeinen Systematik für andere Wirtschaftsgüter.^[1, 2, 3]

Auch die Verlustseite gehört zu dieser Systematik: Innerhalb der Frist können Verluste nach den gesetzlichen Grenzen berücksichtigt werden; nach Ablauf bleiben Gewinne und Verluste grundsätzlich gleichermaßen außer Ansatz. Die Haltefrist ist damit keine einseitige Garantie positiver Erträge.

Für Bitcoin im Betriebsvermögen gilt die Haltefrist nicht. Unternehmensgewinne, Handelsmargen, Mining-Erträge, Routinggebühren, Zahlungs- und Softwareleistungen werden nach den allgemeinen Regeln besteuert. Der Bitcoin Bundesverband fordert keine Änderung dieses Grundsatzes.

3.2 Systematik statt „Schlupfloch“

Die Anwendung des § 23 EStG auf Bitcoin ist höchstrichterlich bestätigt. Eine Reform müsste daher nicht eine unregelte Lücke schließen, sondern eine bestehende und gerichtlich bestätigte Belastungsentscheidung verändern. Wer Bitcoin aus der Gruppe anderer Wirtschaftsgüter herauslösen will, muss nachvollziehbar begründen, welche neue Vergleichsgruppe sachgerecht ist und wie die Unterschiede innerhalb des Kryptowertebegriffs behandelt werden.^[1, 8]

Eine Einordnung unter § 20 EStG wäre keine bloße technische Gleichstellung. Langfristige Gewinne würden erstmals besteuert; kurzfristige Gewinne könnten bei hohen persönlichen Steuersätzen geringer belastet werden. Gleichzeitig wären Verlustverrechnung, Sparer-Pauschbetrag, Quellensteuer, Altbestände und technische Anschaffungsdaten neu zu regeln.

3.3 Vertrauensschutz und Planungssicherheit

Steuerrecht kann für die Zukunft geändert werden. Bei langfristigen Anlage- und Produktentscheidungen ist jedoch die Verlässlichkeit der Rechtsordnung zu berücksichtigen. Viele Bürger haben Bitcoin unter der geltenden Rechtslage erworben; Unternehmen haben Sparangebote, Steuerreports und Kundensysteme daran ausgerichtet.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verlängerung steuerlicher Veräußerungsfristen zeigt, dass bereits steuerfrei realisierbare Wertsteigerungen einen besonders starken Vertrauensschutz genießen. Unabhängig vom verfassungsrechtlichen Mindestmaß sollten abgeschlossene Veräußerungen und vollendete Haltedauern geschützt, bereits zurückgelegte Haltedauern berücksichtigt und ausreichende Umsetzungsfristen vorgesehen werden.^[8]

4. Auswirkungen auf Bitcoin-Unternehmen

Die Haltedfrist gilt unmittelbar im Privatvermögen, wirkt aber auf einen erheblichen Teil der Bitcoin-Wirtschaft. Sie beeinflusst Nachfrage, Produktgestaltung, Datenhaltung und technische Prozesse. Die wichtigsten Auswirkungen nach Geschäftsmodell:

Unternehmen	Bezug zur Haltedfrist	Folgen eines Systemwechsels
Broker und Sparplananbieter	Langfristige Erwerbs- und Sparangebote; Anschaffungsdaten und Steuerinformationen	Anpassung von Produkten, Reports, Kundensupport und IT; veränderte Nachfrage
Verwahrer	Aufbewahrung und Portabilität steuerlicher Historien	Dauerhaft relevante Anschaffungskosten trotz Anbieterwechseln und Self-Custody
Wallet- und Self-Custody-Anbieter	Technische Eigenübertragungen und lokale Datenhaltung	Gefahr von Pflichten, obwohl Anbieter weder Schlüssel noch vollständige Daten kontrolliert
Händler und Zahlungsdienste	Private Zahlung kann Veräußerung sein	Ohne Haltedfrist dauerhafte Steuerrelevanz jeder Zahlung; höhere Nutzungs- und Reportinghürde
Lightning-Unternehmen	Micropayments, Routing, Liquidität und technische Zustandsänderungen	Unklare Abgrenzung wirtschaftlicher Einnahmen von technischen Vorgängen
Mining- und Energieanbieter	Betriebliche Einnahmen und Kosten	Bedarf an klaren Bewertungs- und Abgrenzungsregeln, nicht an privater Haltedfrist
Steuer-, Analyse- und Compliance-Software	Zusammenführung von Plattform-, Wallet- und Meldedaten	Längere Datenketten, mehr Korrekturen und höhere Haftungs- und Entwicklungsrisiken

Für kleinere und mittlere Unternehmen wirken zusätzliche Pflichten überproportional. Neue Steuerabzugs-, Bescheinigungs- oder Nachweissysteme erfordern Datenbanken, Schnittstellen, Rechts- und Steuerberatung, Prüfungen und langfristige Datenhaltung. Diese Fixkosten fallen unabhängig von der Unternehmensgröße an.

Die Unternehmensperspektive führt deshalb zu einer klaren Priorität: Bestehende Grundentscheidungen sollten nicht ohne nachgewiesenen Nutzen verändert werden. Wo Rechtsunsicherheit besteht, sind präzise Verwaltungsregeln und digitale Standards wirksamer als ein umfassender Systemwechsel.

5. Zahlungen, Lightning, KI-Agenten und Micropayments

5.1 Zahlungsfunktion und steuerliche Hürde

Bitcoin kann freiwillig zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden. Nach geltender Verwaltungsauffassung ist die Hingabe von Bitcoin zugleich eine Veräußerung. Innerhalb der Haltefrist müssen daher grundsätzlich Anschaffungszeitpunkt, Anschaffungskosten und Euro-Wert der Zahlung ermittelt werden. Die allgemeine Freigrenze von 1.000 Euro beseitigt diesen Aufwand nicht, weil die einzelnen Gewinne zunächst berechnet werden müssen.^[2, 3]

Nach Ablauf der Haltefrist fällt die private Zahlung grundsätzlich nicht mehr unter § 23 EStG. Eine Abschaffung würde deshalb jede private Zahlung dauerhaft potenziell steuerpflichtig machen. Das träfe nicht nur Nutzer, sondern die Absatzchancen von Händlerlösungen, Wallets und Zahlungsdiensten.

5.2 Lightning als zusätzliche Zahlungsebene

Das Lightning-Netzwerk ermöglicht schnelle und sehr kleine Bitcoin-Zahlungen über Zahlungskanäle. Es ist für Micropayments, digitale Inhalte, nutzungsabhängige Software, grenzüberschreitende Zahlungen und automatisierte Abrechnungen geeignet. Nicht jeder technische Vorgang ist dabei eine wirtschaftliche Veräußerung.^[11]

- Die technische Bindung eigener Bitcoin in einem Kanal ist ohne entgeltlichen Wertübergang nicht automatisch eine Veräußerung.
- Rebalancing eigener Kanäle sollte ohne Eigentümerwechsel nicht als Verkauf des bewegten Hauptbetrags gelten.
- Beim Routing ist regelmäßig nur die verdiente Gebühr wirtschaftlicher Ertrag; der weitergeleitete Hauptbetrag gehört nicht dem Zwischenknoten.
- Fehlgeschlagene Zahlungsversuche dürfen nicht als vollzogene Veräußerungen behandelt werden.
- Technisch aufgeteilte Mehrpfadzahlungen sollten als ein wirtschaftlicher Zahlungsvorgang zusammengefasst werden.
- Die spätere Kanalschließung darf bereits wirtschaftlich vollzogene Zahlungen nicht ein zweites Mal erfassen.

Das BMF-Schreiben von 2025 enthält hierfür bislang keine systematische Lightning-Guidance. Für Unternehmen ist diese Lücke problematisch, weil Software, Buchhaltung und Exportformate vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs entwickelt werden müssen.^[2]

5.3 KI-Agenten und maschinelle Zahlungen

Die Entwicklung digitaler Zahlungssysteme bewegt sich zunehmend in Richtung programmatischer und agentischer Zahlungen. Lightning Labs beschreibt L402 als Standard, über den digitale Ressourcen wie API-Endpunkte oder Rechenleistung gegen Lightning-Zahlungen bereitgestellt und von Programmen oder KI-Agenten automatisiert erworben werden können. In anderen Ökosystemen verfolgen x402 und Googles Agent Payments Protocol vergleichbare Ziele einer maschinenlesbaren Bezahlung und Autorisierung.^[12, 13, 14]

Diese Protokolle befinden sich in unterschiedlichem Reifegrad. Gemeinsam ist ihnen jedoch ein wirtschaftliches Muster: Zahlungen werden kleiner, häufiger und stärker automatisiert. Ein KI-Agent kann beispielsweise einzelne API-Aufrufe, Datenzugänge, Rechenzeit oder digitale Werkzeuge bedarfsgerecht erwerben. Klassische Checkout-Prozesse und pauschale Abonnements werden dadurch teilweise durch Pay-per-Use-Modelle ergänzt.

Standortrelevanz

Deutschland riskiert, dass Wallet-, API-, KI- und Payment-Produkte nicht hier entwickelt werden, wenn Micropayments dauerhaft eine individuelle Veräußerungsgewinnermittlung auslösen.

Für unternehmerische Zahlungen bleiben Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nach den allgemeinen Regeln zu erfassen. Für die Skalierbarkeit benötigt der Standort aber klare Vorgaben zur periodischen Zusammenfassung, Eurobewertung, Behandlung technischer Gebühren und Trennung von Zahlungsbetrag und Vermittlungsleistung.

5.4 Bagatellregel für alltägliche Zahlungen

Der Bitcoin Bundesverband empfiehlt eine gesetzliche De-minimis-Regel für private Waren- und Dienstleistungszahlungen. Sie sollte an den leicht feststellbaren Bruttowert des wirtschaftlichen Zahlungsvorgangs anknüpfen und kann mit einer jährlichen Gesamtgrenze verbunden werden. Verkäufe gegen Euro, Tauschvorgänge zu Anlagezwecken und künstlich aufgeteilte größere Transaktionen sollten ausgenommen bleiben.

Die Vereinfachung betrifft ausschließlich den privaten Veräußerungsgewinn des Zahlenden. Betriebseinnahme und Umsatzsteuer des Händlers sowie Gebühren des Zahlungsdienstleisters bleiben vollständig steuerpflichtig. Die Bagatellregel ergänzt die Haltefrist und ersetzt sie nicht.

6. Self-Custody, Anschaffungsdaten und Steuerabzug

6.1 Eigenübertragungen eindeutig behandeln

Self-Custody ist ein strukturelles Merkmal von Bitcoin. Nutzer können Schlüssel selbst verwalten und Bestände zwischen eigenen Wallets bewegen. Eine private Veräußerung setzt jedoch eine entgeltliche Übertragung auf einen Dritten voraus. Transfers zwischen Wallets desselben wirtschaftlichen Eigentümers sind daher grundsätzlich keine Veräußerungen.^[2, 3]

Dies gilt insbesondere für Wallet-Wechsel, UTXO-Konsolidierungen, Schlüsselrotationen, Sicherheitsmigrationen sowie Ein- und Auszahlungen bei einem Verwahrer, sofern wirtschaftliches Eigentum und Zuordnung unverändert bleiben. Anschaffungszeitpunkte, Anschaffungskosten und Haltedauer müssen fortgeführt werden.

Die Finanzverwaltung sollte ein abgestuftes Nachweismodell veröffentlichen. Im Standardfall sollten Transaktionskennung, Betrag, Datum, Kennzeichnung als Eigenübertrag und die fortgeführten Anschaffungsdaten genügen. Private Schlüssel oder Seed-Phrasen dürfen niemals als Nachweis verlangt werden.

6.2 Standardisierung und Datenportabilität

Beim Wechsel zwischen Brokern, Verwahrern und Self-Custody darf die steuerliche Historie nicht verloren gehen. Ein offener Datensatz sollte mindestens Anschaffungszeitpunkt, Anschaffungskosten, Gebühren, Menge, Übertragungsart, Kursquelle und Herkunft der Information enthalten.

Dabei muss erkennbar bleiben, ob Daten vom Anbieter selbst bestätigt, von einem anderen Anbieter übernommen oder vom Nutzer ergänzt wurden. Ein solcher Standard würde Anbieterwechsel und Self-Custody erleichtern, Steuerreports verbessern und einen späteren digitalisierten Vollzug erst ermöglichen.

6.3 Grenzen eines Quellensteuer- und Abgeltungsmodells

Ein aktuell diskutiertes Reformmodell verbindet die Einordnung als Kapitaleinkünfte mit einem automatischen Quellensteuerabzug und einer Jahressteuerbescheinigung. In einem geschlossenen Standardfall kann dies die Steuererfüllung vereinfachen. Das österreichische Modell zeigt jedoch, dass dafür eine umfassende Sonderarchitektur mit Altbestandsschutz, Regeln für Krypto-zu-Krypto-Tausche und Ersatzmethoden für fehlende Anschaffungskosten erforderlich ist.^[15, 21]

Bei extern eingelieferten Bitcoin kennt ein Anbieter regelmäßig weder den ursprünglichen Kaufpreis noch frühere Teilveräußerungen, Schenkungen, Erbfälle, betriebliche Zuordnung oder Verluste bei anderen Anbietern. Das KStTG schafft keine vollständige individuelle Anschaffungskostenhistorie. Nach § 11 KStTG melden Anbieter insbesondere aggregierte Bruttobeträge beziehungsweise Marktwerte, Einheiten und Transaktionszahlen. Individuelle Anschaffungskosten, Anschaffungszeitpunkte und historische Einstandsdaten extern eingelieferter Bestände gehören nicht zum gesetzlichen Meldeumfang. Ein Steuerabzug nach dem Vorbild eines Wertpapierdepots setzt jedoch gerade diese Daten voraus. Bei reinen Self-Custody- und Peer-to-Peer-Vorgängen besteht zudem nicht durchgehend eine inländische Stelle, die Anschaffungsdaten fortschreiben oder einen Steuerabzug vornehmen könnte. Ein Abzug auf Basis von Ersatzwerten oder Bruttoerlösen wäre daher häufig nur eine Vorauszahlung und würde Korrektur- und Erstattungsverfahren erzeugen.^[5]

Ein verpflichtender Steuerabzug sollte erst geprüft werden, wenn eine rechtssichere, anbieterübergreifende und Self-Custody-kompatible Dateninfrastruktur besteht.

7. Steuervollzug, Datenlage und fiskalische Folgen

7.1 Wirksamer Vollzug auf klarer materieller Grundlage

Der Bitcoin Bundesverband unterstützt einen wirksamen und gleichmäßigen Steuervollzug. Nicht erklärte kurzfristige, laufende oder betriebliche Einkünfte benachteiligen diejenigen, die ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Bessere Daten ersetzen jedoch nicht die materielle Einordnung.

Die öffentliche Bitcoin-Blockchain dokumentiert technische Transaktionen, aber regelmäßig weder Identität, Anschaffungskosten noch wirtschaftlichen Zweck. Anbieter verfügen über Kundendaten und interne Handelsinformationen, kennen aber bei externen Beständen häufig nicht die Vorgeschichte. Erst das Zusammenspiel technischer, personenbezogener und wirtschaftlicher Daten ermöglicht eine zutreffende Prüfung.

7.2 DAC8 und KStTG zuerst nutzen und evaluieren

Mit DAC8, CARF und dem KStTG entsteht ab dem Meldejahr 2026 ein systematischer grenzüberschreitender Informationsrahmen. Er kann Verkäufe, Tauschvorgänge und Transfers sichtbar machen und die risikoorientierte Fallauswahl verbessern. Die Meldung eines Transfers beweist jedoch weder einen steuerpflichtigen Gewinn noch einen Eigentümerwechsel.^[3, 5, 22]

Die ersten Meldedaten sollten daraufhin ausgewertet werden, wie häufig Anschaffungsdaten fehlen, wie viele Prüfhinweise tatsächlich steuerpflichtige Vorgänge betreffen, welche Korrekturen notwendig sind und welches zusätzliche Aufkommen nach abgeschlossenen Verfahren realisiert wird. Vorher sollten keine parallelen Vollzugsinstrumente aufgebaut werden.

7.3 Belastbare Aufkommensschätzung statt Bruttohochrechnung

Soweit eine Reform Bitcoin aus der bestehenden Systematik des § 23 EStG herauslösen und gegenüber wirtschaftlich vergleichbaren Wirtschaftsgütern anders behandeln soll, reicht der rein fiskalische Zweck staatlicher Einnahmenerhöhung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für sich allein nicht als sachlicher Rechtfertigungsgrund. Eine solche Differenzierung bedarf daher einer eigenständigen systematischen Begründung.^[25]

Der Bundesregierung lagen zuletzt keine belastbaren Angaben zum spezifischen Steueraufkommen aus Kryptowertetransaktionen vor. Politisch genannte Mehreinnahmen beruhen damit nicht auf einer transparenten amtlichen Ausgangsstatistik.^[9, 10]

Eine seriöse Folgenabschätzung muss neben zusätzlichen langfristigen Gewinnen auch bereits heute besteuerte kurzfristige und betriebliche Gewinne, langfristige Verluste, mögliche Tarifentlastungen, Bestandsschutz, veränderte Realisationszeitpunkte, Ausweichverhalten sowie Umstellungs- und Vollzugskosten berücksichtigen. Marktkapitalisierung oder Bruttohandelsvolumen sind keine steuerliche Bemessungsgrundlage.

Ein amtlich bezifferter Vergleichswert liegt aus Österreich vor. Dort wurden für 2024 rund 33,84 Millionen Euro Kapitalertragsteuer aus Kryptowährungen abgeführt; dies entsprach 0,57 Prozent des gesamten österreichischen KEST-Aufkommens. Der Wert ist wegen der unterschiedlichen Marktgröße, der österreichischen Altbestandsregelung und weiterer systemischer Unterschiede nicht unmittelbar auf Deutschland übertragbar. Er zeigt jedoch, dass aus der Abschaffung einer Haltefrist nicht ohne Weiteres ein hohes und dauerhaftes Steuermehraufkommen abgeleitet werden kann. Fiskalische Erwartungen müssen deshalb anhand einer transparenten deutschen Folgenabschätzung überprüft werden.^[26]

Der Bitcoin Bundesverband empfiehlt deshalb eine amtliche anonymisierte Statistik zu erklärten Einkünften, festgesetzten Steuern, Prüfungsmehrergebnissen und Verwaltungskosten. Eine strukturelle Reform sollte erst nach mindestens zwei vollständigen KStTG-Melde- und Veranlagungszyklen erneut bewertet werden.

8. Internationaler Vergleich und Standort Deutschland

8.1 Kein einheitliches internationales Modell

Der internationale Vergleich zeigt keine einheitliche Richtung. Österreich verwendet einen besonderen Steuersatz und Quellensteuermechanismus. Portugal hält für bestimmte Kryptowerte an einer 365-Tage-Regel fest, Tschechien verbindet eine dreijährige Haltedauer mit einer Kleinveräußerungsregel. Das Vereinigte Königreich arbeitet mit dauerhafter Kapitalgewinnbesteuerung und detaillierter Guidance; die Schweiz kombiniert steuerfreie private Kapitalgewinne mit Vermögenssteuer; Finnland kennt fiktive Anschaffungskosten und eine Kleinveräußerungsregel.^[15, 16, 17, 18, 19, 20]

Nicht der einzelne Steuersatz ist für Deutschland übertragbar, sondern einzelne administrative Instrumente: laufend aktualisierte Verwaltungsleitlinien, amtliche Kursreferenzen, standardisierte Anschaffungsdaten, gesetzliche Ersatzmethoden für fehlende Kosten und Bruttoerlös-Bagatellregeln.

8.2 MiCAR und der europäische Standortwettbewerb

MiCAR schafft einen europäischen Zulassungs- und Passporting-Rahmen. Unternehmen können ihre Leistungen grenzüberschreitend anbieten und zugleich entscheiden, in welchem Mitgliedstaat sie Geschäftsleitung, Entwicklung, Personal und steuerliche Prozesse ansiedeln. Nationale Zusatzpflichten können daher erhebliche Standortwirkungen entfalten.^[4]

Deutschland muss nicht über die niedrigste Steuer oder geringste Regulierung konkurrieren. Ein glaubwürdiger Standortvorteil liegt in klaren Regeln, einheitlicher Anwendung, digitalen Behördenprozessen und europäisch interoperablen Datenstandards. Besonders problematisch wären deutsche Sonderpflichten, die regulierte inländische Anbieter treffen, während grenzüberschreitende Wettbewerber dieselben Kunden ohne vergleichbare Umsetzungskosten bedienen.

Zukunftsfelder des Bitcoin-Standorts

Broker- und Sparprodukte, Verwahrung, Wallet- und Self-Custody-Technologie, Lightning, KI- und Micropayments, Mining- und Energieanwendungen sowie Steuer- und Compliance-Software.

9. Konkreter und priorisierter Maßnahmenkatalog

Der Bitcoin Bundesverband empfiehlt zehn Maßnahmen. Sie verbinden den Erhalt einer bewährten Grundentscheidung mit gezielten Verbesserungen für Unternehmen, Nutzer und Finanzverwaltung.

1

Haltefrist beibehalten. Die einjährige Haltefrist für privat gehaltene Bitcoin sollte erhalten bleiben. Ein Systemwechsel setzt belastbare amtliche Daten und eine vollständige Folgenabschätzung voraus.

2

Vertrauens- und Bestandsschutz sichern. Bei jeder künftigen Reform sind abgeschlossene Veräußerungen, vollendete Haltefristen, bereits zurückgelegte Haltedauer und realistische Umsetzungsfristen zu schützen.

3

Bitcoin und andere Kryptowerte funktionsbezogen behandeln. Keine pauschale Gleichsetzung aller Kryptowerte mit Kapitalvermögen. Die bestehende wirtschaftliche und rechtliche Differenzierung sollte erhalten bleiben.

4

BMF-Schreiben zu Self-Custody und Lightning ergänzen. Bundesweit einheitliche Fallgruppen für Eigenübertragungen, UTXO-Vorgänge, Multisignature, Kanäle, Routing, Rebalancing und technische Gebühren schaffen.

5

Bagatellregel für Zahlungen einführen. Private Klein- und Micropayments nach dem Bruttowert des wirtschaftlichen Zahlungsvorgangs vereinfachen; Händlerumsätze bleiben voll steuerpflichtig.

6

Bewertungsmethoden vereinheitlichen. Klare Rangfolge aus tatsächlichem Transaktionskurs, Anbieterpreis, anerkannter Referenz und dokumentierter Tageskursmethode veröffentlichen.

7

Steuerdaten standardisieren und portabel machen. Offenes Format für Anschaffungszeitpunkt, Kosten, Gebühren, Eigenübertrag und Datenherkunft entwickeln; Self-Custody und ELSTER einbeziehen.

8

Keinen allgemeinen Steuerabzug vor Datenreife. Quellensteuer erst prüfen, wenn externe Anschaffungskosten, Verlustdaten und Self-Custody-Transfers zuverlässig anbieterübergreifend verarbeitet werden können.

9

KStTG evaluieren und amtliche Statistik schaffen. Nach zwei vollständigen Zyklen Datenqualität, Vollzugsertrag, Fehlerquote, Unternehmens- und Verwaltungsaufwand transparent veröffentlichen.

10

Fachdialog und europäisches Level Playing Field. Dauerhaften Arbeitskreis „Bitcoin und Steuern“ einrichten und auf EU-Ebene interoperable Datenstandards statt nationaler Sonderformate vorantreiben.

10. Fazit und Appell

Bitcoin ist in Deutschland bereits umfassend steuerlich und regulatorisch erfasst. Private kurzfristige Veräußerungsgewinne werden besteuert, betriebliche Gewinne sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig, und für Unternehmen gelten umfangreiche Aufsichts-, Melde- und Dokumentationspflichten.

Die zentrale Aufgabe besteht nicht darin, Bitcoin erstmals der Besteuerung zu unterwerfen. Sie besteht darin, den bestehenden Rahmen so weiterzuentwickeln, dass steuerpflichtige Vorgänge zuverlässig erkannt, technische Vorgänge korrekt abgegrenzt und Unternehmen nicht durch widersprüchliche oder nicht erfüllbare Pflichten belastet werden.

Die einjährige Haltefrist ist dabei ein bewährter Bestandteil der Systematik. Ihre Abschaffung würde nicht nur langfristige private Veräußerungen betreffen, sondern Sparprodukte, Anschaffungsdaten, Zahlungsverkehr, Self-Custody und die Wettbewerbsposition deutscher Bitcoin-Unternehmen. Gleichzeitig würde eine neue pauschale „Krypto“-Kategorie die wirtschaftlichen Unterschiede digitaler Vermögenswerte entweder ignorieren oder ein komplexes Sonderregime erzwingen.

Erhalten Sie die Haltefrist. Schaffen Sie Rechtssicherheit für Zahlungen, Self-Custody und Unternehmen. Nutzen Sie die neuen Meldedaten für einen wirksamen Vollzug. Treffen Sie strukturelle Entscheidungen erst auf Grundlage belastbarer Fakten.

Deutschland muss sich nicht zwischen Steuergerechtigkeit und Innovation entscheiden. Ein kohärenter, verhältnismäßiger und vollziehbarer Rahmen kann beides erreichen und zugleich dafür sorgen, dass neue Bitcoin-, Lightning-, Micropayment- und KI-Payment-Anwendungen in Deutschland entwickelt werden.

Quellen und weiterführende Hinweise

- 1 Bundesfinanzhof, Urteil vom 14. Februar 2023 - IX R 3/22, „Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von verschiedenen Kryptowährungen“. <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202310057/>
- 2 Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 6. März 2025, „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte“. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2025-03-06-einzelfragen-kryptowerte-bmf-schreiben.pdf
- 3 Einkommensteuergesetz, insbesondere §§ 20, 22, 23, 32d und 43. <https://www.gesetze-im-internet.de/estg/>
- 4 Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (MiCAR) und Kryptomärkteaufsichtsgesetz.
- 5 Richtlinie (EU) 2023/2226 (DAC8), OECD Crypto-Asset Reporting Framework und Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz vom 22. Dezember 2025, insbesondere § 11. <https://www.gesetze-im-internet.de/kssttg/>
- 6 Bitkom e.V., „Krypto-Besteuerung: Standortvorteil erhalten - Mögliche Reformen praxistauglich ausgestalten“, August 2026.
- 7 Blockchain Bundesverband e.V. (Bundesblock), Positionspapier zur Besteuerung von Kryptowerten in Deutschland, Juli 2026.
- 8 Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. Juli 2010 - 2 BvL 14/02 u.a.; Urteil vom 9. März 2004 - 2 BvL 17/02.
- 9 Deutscher Bundestag, BT-Drs. 21/1707 vom 17. September 2025, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Steueraufkommen aus Kryptowert-Transaktionen in Deutschland“.
- 10 Deutscher Bundestag, BT-Drs. 21/5752 und 21/6112, Gesetzentwurf und Ausschussberatung zur Besteuerung von Kryptowerten, Mai 2026.
- 11 Joseph Poon/Thaddeus Dryja, „The Bitcoin Lightning Network: Scalable Off-Chain Instant Payments“, 2016. <https://lightning.network/lightning-network-paper.pdf>
- 12 Lightning Labs, „L402: Lightning HTTP 402 Protocol - Builder's Guide“. <https://docs.lightning.engineering/the-lightning-network/l402>
- 13 Coinbase Developer Documentation, x402 - HTTP-native payments for APIs, digital services and agentic payments. <https://docs.cdp.coinbase.com/x402/welcome>
- 14 Google Developers Blog, „Developer's Guide to AI Agent Protocols“, Abschnitt Agent Payments Protocol (AP2), 2026.
- 15 Österreichisches Bundesministerium für Finanzen, „Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen“. <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/sparen-veranlagen/steuerliche-behandlung-von-kryptowaehrungen.html>
- 16 Portugiesische Steuer- und Zollbehörde, „Criptoativos - Conceito fiscal e tributação“.
- 17 Tschechische Finanzverwaltung, Hinweise zur Steuerbefreiung bei Kryptowerten, 2026.
- 18 HM Revenue & Customs, „Cryptoassets Manual“. <https://www.gov.uk/hmrc-internal-manuals/cryptoassets-manual>
- 19 Eidgenössische Steuerverwaltung, Informationen zur Besteuerung von Kryptowährungen und ICTax-Kurslisten. <https://www.estv.admin.ch/de/kryptowaehrungen-besteuerung>
- 20 Finnische Steuerverwaltung Vero, „Taxation of virtual currencies“. <https://www.vero.fi/en/individuals/property/investments/virtual-currencies/>
- 21 Bitpanda, „Reform der Krypto-Besteuerung in Deutschland“, Positionspapier 2026.
- 22 OECD, „Crypto-Asset Reporting Framework“ und Veröffentlichungen zur internationalen Umsetzung.
- 23 Bitcoin Bundesverband, „Kritik an SPD-Forderung - De-facto-Abschaffung der einjährigen Haltefrist für Bitcoin-Verkäufe“, Stellungnahme vom 30. März 2025.
- 24 Peter Rochel, „Die öffentliche Begründung der Reform - vierzehn Behauptungen zur Haltefrist nach § 23 EStG, geprüft an den Primärquellen“, Version 1.1, Zenodo. Versions-DOI: 10.5281/zenodo.21884918; Concept-DOI: 10.5281/zenodo.21792953. <https://zenodo.org/records/21884918>
- 25 Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 9. Dezember 2008 – 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08 –, insbesondere Rn. 61; amtliche Sammlung: BVerfGE 122, 210. https://www.bverfg.de/e/ls20081209_2bvl000107
- 26 Republik Österreich, Bundesminister für Finanzen, Anfragebeantwortung 1948/AB XXVIII. GP vom 14. Juli 2025, Steueraufkommen aus Kryptowährungen, Tabelle zu Frage 1. https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/AB/1948/imfname_1702662.pdf

Bitcoin Bundesverband

Dennis-Gabor-Straße 2 | 14469 Potsdam | vorstand@bitcoin-bundesverband.de